

Durchfahrverbot des sog. „Stöpsels“ in Höhe des Gollierplatzes

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02044 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / 12842

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe vom 09.10.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf auf, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um das unerlaubte Befahren des sog. „Stöpsels“ in der Trappentreustraße auf Höhe Gollierplatz zu unterbinden.

Das Durchfahrverbot in der Trappentreustraße auf Höhe Gollierplatz wurde vor längerer Zeit angeordnet, um den nicht erwünschten Durchgangsverkehr aus dem Viertel zu unterbinden. Der sog. „Stöpsel“ ist mit Zeichen 250 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Verbot für Fahrzeuge aller Art – beschildert. Ausgenommen hiervon sind Linienbusse, Schulbusse, Taxen und Radfahrer.

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach durch verschiedene Stellen der Stadtverwaltung geprüft, welche Maßnahmen zur besseren Durchsetzung des Durchfahrverbotes umgesetzt werden könnten.

Grundsätzlich obliegt die Überwachung des Durchfahrverbotes der Polizei. Das Polizeipräsidium München teilte uns hierzu mit, dass regelmäßig Kontrollen zur Überwachung des Durchfahrverbotes durchgeführt werden. Aus personellen Gründen und wegen der zahlreichen anderen vordringlichen Aufgaben ist eine höhere Kontrolldichte am sog. „Stöpsel“ Trappentreustraße für die Polizei jedoch nicht leistbar.

Auf Antrag des Bezirksausschusses 08 Schwanthalerhöhe vom Oktober 2017 wurde auch eine Lösung mittels einer Schranke oder einer Ampelanlage auf „Dauerrot“ überprüft.

Zu einer Schrankenlösung teilte uns das hierfür zuständige Baureferat der Landeshauptstadt München mit, dass zu einer Realisierung einer Schranke ausschließlich ein elektronisches System, das den Schrankenbaum aus der Ferne auf Anforderung öffnet, denkbar ist (z. B. Funk etc.). Bei solchen Anlagen benötigen somit alle berechtigten Fahrzeuge/Fahrzeuglenker eine entsprechende technische Ausrüstung (Hardware), welche zur Vermeidung des Missbrauchs speziell auf den gewünschten Nutzerkreis und die Örtlichkeit gefertigt bzw. konfiguriert sein muss. Wie die Erfahrung mit unterschiedlichen Schrankensystemen zeigten, ist die Verfügbarkeit dieser Anlagen aber oftmals durch Störungen, Fehlbedienungen, Manipulation und Vandalismus erheblich beeinträchtigt. Sie steht dabei im direkten Zusammenhang mit der Anzahl der berechtigten und auch unberechtigten Durchfahrten.

Aufgrund der hohen Anzahl von Nutzern, der Inhomogenität der Nutzergruppe und der zu erwartenden Nutzungsfrequenz am sog. „Stöpsel“ Trappentreustraße sind aus Sicht des Baureferates technische Lösungen wie Schranken oder auch versenkbare Poller nicht geeignet, um die Durchfahrt für unberechtigte Fahrzeuge zu unterbinden.

Zu einer Lösung mittels einer Lichtsignalanlage mit „Dauerrot“ ist festzustellen, dass den sog. „Stöpsel“ drei Buslinien (53, 63 und 153) vornehmlich im 10-Minuten-Takt und die Nachtlinie N 43 im stündlichen bzw. halbstündlichen Takt befahren. Für ortsunkundige Fahrzeuglenker entsteht durch eine leuchtende Lichtsignalanlage der Eindruck, dass nach einer gewissen Wartezeit bei „Rot“ auch „Grün“ gezeigt wird. Die Straßenverkehrs-Ordnung spricht im einschlägigen § 37 StVO im Zusammenhang mit Lichtsignalanlagen von einem „Wechselverkehrszeichen“. Deshalb geht die Rechtsprechung auch davon aus, dass Fahrzeuglenker nach einer angemessenen Wartezeit bei „Rot“ ohne folgender Umschaltung auf „Grün“ davon ausgehen dürfen, dass die Lichtsignalanlage defekt sei und ihre Fahrt dann vorsichtig fortsetzen dürfen.

Während ihrer Betriebszeiten fahren die Buslinien 53, 63 und 153 jeweils im 10-Minuten-Takt – somit passieren im Schnitt alle 3 Minuten Linienbusse den „Stöpsel“ in beide Fahrtrichtungen. Eine derart oft geschaltete Lichtsignalanlage erweckt den Eindruck, sich im regulären Betrieb zu befinden und zieht ebenfalls Verkehr an.

Zudem finden an den Inselköpfen des „Stöpsels“ Fußgängerquerungen statt, die bei Installation einer Lichtsignalanlage ebenfalls zwingend signalisiert werden müssten, um bei Freigabe der Durchfahrt für den Fahrverkehr das Queren von Fußgängern zu verhindern. Dies würde unseren Erfahrungen nach gerade aufgrund der dortigen Situation bei vielen Fußgängern auf wenig Akzeptanz stoßen, weshalb eine lichtsignalgesteuerte Lösung die Situation für Fußgänger, auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, eher verschlechtern würde.

Ebenso wurde auch die Anbringung eines fest installierten Geschwindigkeitsmessgerätes oder eine weiterführende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im inneren einer Tempo-30-Zone gelegenen sog. „Stöpsel“ auf z. B. 10 km/h geprüft. Derartige Maßnahmen wären allerdings nach den Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO nur dann denkbar, wenn dies auf Grund der besonderen Umstände, z. B. eine gegenüber

dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, und damit zur Optimierung der Verkehrssicherheit zwingend geboten ist. Dies ist jedoch am „Stöpsel“ Trappentreustraße nicht der Fall.

Die Querung für Fußgänger über die (innerhalb einer Tempo-30-Zone gelegenen) Trappentreustraße am „Stöpsel“ ist aufgrund der baulichen Ausgestaltung mit einer sehr breiten Aufstellfläche im Bereich der dortigen Mittelinsel aus unserer Sicht verkehrssicher und unproblematisch möglich. Bei der Querung der Fahrbahnen ist dadurch der vorbeifließende Verkehr aus jeweils nur einer Fahrtrichtung zu berücksichtigen. Überholvorgänge, z. B. an haltenden Linienbussen, sind nicht möglich. Der Radverkehr fließt aufgrund des für Radfahrer unkomfortablen Kopfsteinpflasterbelags der Fahrbahnen nahezu ausschließlich auf den parallel verlaufenden baulichen Radwegen. Die Tatsache, dass die Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art verboten ist, inkludiert bereits eine deutliche Verbesserung für Fußgänger bei der Querung der Fahrbahnen. Die Übersicht ist in beide Fahrtrichtungen uneingeschränkt gegeben.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Schulweghelferinnen und Schulweghelfern im Stadtgebiet München ist ausschließlich an gesicherten Querungseinrichtungen wie Verkehrshelferübergängen, Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) oder Lichtsignalanlagen möglich. Diese sind am sog. „Stöpsel“ nicht vorhanden und aufgrund der oben beschriebenen baulichen Ausgestaltung auch nicht notwendig.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Bergmannstraße 36 ist die Querung der Trappentreustraße auf ihrem täglichen Schulweg nicht notwendig, da die Trappentreustraße im Westen und die Westendstraße im Norden die Sprengelgrenzen bilden.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Guldeinstraße 27, die die Trappentreustraße auf ihrem täglichen Schulweg überqueren müssen, ist dies sicher an den beiden Fußgängerüberwegen südlich der Westendstraße möglich. Diese Querungsstelle ist bereits seit langer Zeit als Schulweghelferstandort festgelegt, aktuell ist sie Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags jeweils zu Schulbeginn sowie zu den üblichen Schulschlusszeiten mit einem ehrenamtlichen Schulweghelferdienst besetzt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02044 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA III – Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Eine Unterbindung der verbotswidrig durch den sog. „Stöpsel“ in der Trappentreustraße fahrenden Fahrzeuge mit sämtlichen geprüften, zusätzlichen verkehrsrechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen ist nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02044 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 08
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
an das Revisionsamt
an das Direktorium – D-II-V/SP
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat
an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/12
an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/142
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/141
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24